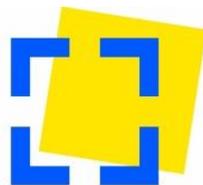




BENUTZUNGSORDNUNG

der „Verlässlichen Grundschule“
an den Grundschulen der Stadt Tuttlingen



TUTTLINGEN

Stand: Juni 2018

1. Allgemeines

Die „Verlässliche Grundschule“ soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine Betreuung für Ihr Kind über die Unterrichtszeiten hinaus benötigen. Die Verlässliche Grundschule bietet eine Betreuung unmittelbar vor und nach dem vormittäglichen Unterricht an, die vom Schulträger organisiert wird.

Die Stadt Tuttlingen, Träger dieses Betreuungsangebotes, bietet in Abstimmung mit allen Tuttlinger Grundschulen, auf Beschluss des Gemeinderates, einheitlich an jeder Grundschule, ab einer Gruppengröße von fünf Kindern, dieses Angebot an. Auf diese Weise können Kinder am Vormittag bis zu 6 Stunden (z.B. von 7:30 – 13:30 Uhr) betreut werden. Die Betreuungszeit endet spätestens um 14:00 Uhr, wenn die Kinder noch am Mittagessen teilnehmen.

2. Anmeldung / Aufnahme

- (1) Eine Anmeldung ist jeder Zeit möglich. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Schulsekretariaten erhältlich. Das Kind ist angemeldet, wenn das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular dem Sekretariat der Schule vorliegt.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine „Verlässliche Grundschule“ eingerichtet ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Ab einer Gruppengröße von mind. 5 Kindern kommt eine Betreuungsgruppe zustande.

3. Abmeldung / Kündigung

- (1) Eine Abmeldung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von einer Woche bis zum Monatsende möglich und muss schriftlich dem Schulsekretariat oder dem Schulträger zugehen. Wird die Frist nicht eingehalten, muss ein weiterer Monatsbeitrag erhoben werden. Ein Vordruck des Abmeldeformulars ist in den jeweiligen Schulsekretariaten erhältlich.
- (2) Bei einem Schulbezirkswechsel ist Ihr Kind bei der angemeldeten Schule abzumelden. Sollte Ihr Kind an der neuen Schule auch die VGS besuchen, ist es dort wieder anzumelden. Bei einem Wechsel der Schulen gibt es ebenfalls einen Vordruck in den jeweiligen Schulsekretariaten.

Achtung: Ihr Kind bleibt solange in der „Verlässlichen Grundschule“ angemeldet – unabhängig vom Schuljahr – bis eine schriftliche Abmeldung erfolgt oder Ihr Kind in eine weiterführende Schule (5. Klasse) wechselt.

4. Ausschluss

- (1) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.

- b) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

5. Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die verlässliche Grundschule findet nur an Schultagen in der Regel von Montag - Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt.
- (2) Die Schüler sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit erscheinen. Änderungen sind mit der Gruppenleiterin abzusprechen.

6. Aufsicht und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleitungen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskraft in der Schule. Die Schüler sind gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Schule
 - b) während des Aufenthalts in der Betreuung
 - c) während aller Unternehmungen innerhalb des Schulgeländes (Betreuung auf dem Schulhof, Schulspielplatz, Turnhalle etc.)Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeiten und auf den direkten Schulweg. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort dem Schulsekretariat oder dem Schulträger zu melden.
- d) Die Betreuungskräfte übernehmen für den Weg keine Verantwortung. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Schule. Schüler die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- e) Die Stadt Tuttlingen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die „Verlässliche Grundschule“ mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

7. Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der „Verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 12 Monate erhoben.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Betreuungsentgelte werden am 15. des Fälligkeitsmonats durch Einzugsermächtigung erhoben. Das Betreuungsentgelt ist erstmals in dem Monat zu entrichten, in dem das Kind in die „Verlässliche Grundschule“ aufgenommen wird. Erfolgt eine Aufnahme in die „Verlässliche

Grundschule“ nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat kein Entgelt zu entrichten. Für die Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

- (3) Erstklässler bekommen die Möglichkeit einer Eingewöhnungszeit von 4 Wochen. Hier wird das Betreuungsentgelt erst zum 15. des zweiten Fälligkeitsmonats durch Einzugsermächtigung erhoben.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Eine Änderung des Betreuungsentgeltes bleibt der Stadt Tuttlingen vorbehalten.
- (6) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Für Inhaber des städtischen Familienpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 40% gewährt.
- (8) Geschwisterkinder bekommen ebenfalls eine Ermäßigung

8. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in der „Verlässlichen Grundschule“ ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen etc.) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Das Informationsblatt zur Datenerhebung (Art. 13 EU DS GVO) bekommen Sie mit der Anmeldung ausgehändigt.

9. Verbindlichkeit

- (1) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Tuttlingen und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft